

Einkaufsbedingungen der HYDRO Building Systems Germany GmbH

Stand: 06/2018

1. Allgemeines: Für alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen als ausschließlich verbindlich an. Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch uns gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Bestellung: Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke. Mündliche Bestellungen sind nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang an, können wir diese widerrufen. Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss offenkundige Fehler in den Vertragsunterlagen zu berichtigen, ohne dass uns hieraus Nachteile erwachsen.

3. Lieferung, Lieferverzögerung: Der Lieferant ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, den Auftrag an einen Unterlieferanten bzw. Dritten weiterzugeben bzw. bei der Vertragserfüllung Dritte einzuschalten. Mehr- und Minderlieferungen sowie Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Für die Bewertung der Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Sofern für die Lieferung eine bestimmte Kalenderwoche angegeben ist, ist von einer fixen Lieferzeit bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr, der jeweiligen Kalenderwoche auszugehen. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität sind wir im voraus zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Die Annahme einer verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Im Falle eines Lieferverzugs stehen uns sämtliche Ansprüche auf Verzugsentschädigung zu.

In den Lieferpapieren ist jeweils unsere Bestellnummer anzugeben.

Bei Lieferverzögerungen hat der Lieferant auf seine Kosten und auf unsere Anweisung Sondertransporte vorzunehmen.

Der Lieferant hat zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Lieferbereitschaft die notwendigen Produktionsmittel (Ersatzwerkzeuge etc.) jeweils in ausreichender Zahl bereit zu halten.

4. Höhere Gewalt: Arbeitskämpfe sowie sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, eine angemessene Vertragsanpassung oder Freistellung von der Abnahmepflicht zu verlangen.

5. Preis, Versand, Gefahrübergang, Verpackung: Die Preise haben in € (EURO) zu erfolgen. Die Preise gelten pro vereinbarter Einheit für die Dauer der jeweiligen Preisfestlegung. Aufpreise für bestimmte Bestelleinheiten werden von uns nicht akzeptiert. Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unserer Empfangsstellen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verpackung, Zollpapieren und notwendigen Ursprungszeugnissen. Die Beförderungsart ist mit uns abzustimmen. Wir sind berechtigt, für die Leistung und/oder Lieferung die Verpackung, die Verwendung eines mit uns abgestimmten Barcodes sowie die Aufmachung der Verpackung im Sinne eines Firmen-Corporate Identity jeweils vorzuschreiben. Soweit möglich und zulässig, werden wir die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an den Lieferanten übernehmen. Ansonsten wird der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten bei uns regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

Der Gefahrübergang ist bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

6. Zahlung: Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach unserer Wahl mit einer Frist von 60 Tagen rein netto oder mit einer Frist von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, in den Lieferpapieren und der Rechnung unsere Bestellnummer ausgewiesen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Sofern beim Lieferanten ein Bonussystem besteht, ist dieser verpflichtet, dieses auch auf die Lieferungen an uns anzuwenden.

7. Qualitätssicherung, Gewährleistung, gefährliche Stoffe: Der Lieferant wird die Lieferungen im Rahmen einer umfassenden Ausgangsprüfung untersuchen und stellt die bei dieser Ausgangsprüfung festgestellten Werte in einem kostenlosen Abnahmeprüfzeugnis fest. Die Produktions- und Qualitätsunterlagen hat der Lieferant für einen Zeitraum von 12 Jahren aufzubewahren. Änderungen der Lieferungen im Hinblick auf Material und den Herstellungsablauf sind uns vor Durchführung der Änderung mitzuteilen und unsere vorherige Genehmigung einzuholen. Wir sind jederzeit berechtigt, uns von den Produktions- und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.

Der Lieferant verzichtet auf eine Eingangsprüfung durch uns; § 377 HGB wird

insoweit zwischen dem Lieferanten und uns abbedungen. Von der Feststellung eines Fehlers werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren. Der Lieferant ist dann verpflichtet, den Mangel - soweit erforderlich - unverzüglich vor Ort zu besichtigen und zu diesem Stellung nehmen. Ein Mangel nach dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn der Lieferant die Lieferung und/oder Leistung mit fehlerhaften Unterlagen ausliefert.

Der Lieferant leistet Gewähr auf die Dauer von 10 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Für Mängel haftet der Lieferant auf die Dauer der Gewährleistungsfrist. Wir sind unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, nach unserer Wahl unverzügliche Ersatzlieferung durch den Lieferanten oder durch Dritte, Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Lieferverzögerungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

Für die Lieferung und/oder Leistung hat der Lieferant unsere Liefervorschriften sowie die anerkannten Regeln einzuhalten, die in der jeweiligen Branche zur Anwendung kommen. Bei der Beschichtung sind die Regelung der Gütegemeinschaft GSB International sowie von Qualicoat zu beachten. Bei Eloxal sind die DIN 17611 sowie die Regelungen der Gütegemeinschaft GAA zusätzlich zu beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung und/oder Lieferung ohne die Verwendung gefährlicher Stoffe vorzunehmen. Er hat bei seiner Leistung und/oder Lieferung den Bedürfnissen des Umweltschutzes umfassend Rechnung zu tragen, insbesondere ökologisch unbedenkliche Stoffe zu verwenden.

8. Schutzrechte: Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er hat uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung, Verarbeitung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsführer zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

9. Produkthaftung: Im Verhältnis zu uns trägt der Lieferant die Produkthaftung. Er übernimmt alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer Rückrufaktion. Er schließt eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme pro Schadensfall von Euro 500.000,00 ab. Soweit wir für die Lieferung und/oder

Leistung des Lieferanten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns sämtliche insoweit entstandenen Kosten.

10. Beistellung: Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der beigestellten Stoffe oder Teile hat der Lieferant eine entsprechende Eingangskontrolle vorzunehmen und uns über das Ergebnis der Eingangskontrolle zu informieren. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

11. Werkzeuge, Formen, Muster usw.: Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt. Dies gilt auch für Berechnungsunterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Von uns bezahlte Werkzeuge gehen in unser Eigentum über. Diese Werkzeuge hat der Lieferant sorgfältig zu verwahren und uns auf jederzeitige Anforderung unverzüglich und ohne Zurückbehaltungsrecht herauszugeben.

12. Geheimhaltung: Alle von uns erlangten Informationen darf der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung der erteilten Aufträge verwenden.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

13. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf: Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Einstellung der Serienlieferung, zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren zu liefern bzw. Nachlieferungen vorzunehmen.

14. Forderungsabtretung: Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht: Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, Ulm. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

HYDRO Building Systems Germany GmbH
Einsteinstraße 61
D-89077 Ulm